



# MARKTGEMEINDEAMT

A-4481 ASTEN,

Marktplatz 2

Tel.: (07224) 66 3 81-Serie.

FAX: (07224) 66 3 81-24

e-mail: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

e-mail: [m.poeschko@asten.ooe.gv.at](mailto:m.poeschko@asten.ooe.gv.at)

Datum: 21.10.2011

DVR: 0084182/010480

Zahl: 810/2011-Pö-Swo

Sachbearbeiter / Durchwahl:

....Markus.Pöschko./21

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 20.10.2011, mit der die **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Asten erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der geltenden Fassung und des § 15 Abs. 3 lit. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Asten, (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

### § 2

#### AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 12,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 13,20 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach den Absätzen (3) bis (7), mindestens aber € 1.799,81 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 1.979,79.
- 2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.799,81 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 1.979,79.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse OÖ., Zweigstelle Asten, Kto.-Nr. 4600-050879, BLZ 20320, Postsparkasse, Kto.-Nr. 7944.080, BLZ 60000, Raiffeisenbank Enns, Bankstelle Asten, Kto.-Nr. 700.344, BLZ 34157, Volkskreditbank Asten, Kto.-Nr. 18.700.260, BLZ 18600, Volksbank Enns - St. Valentin, Filiale Asten, Kto.-Nr. 700.088, BLZ 43920

Internet: [www.asten.ooe.gv.at](http://www.asten.ooe.gv.at)



- 3) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
  - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- 4) Bei Kellergeschoßen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume herangezogen, bei Mansarden die halbe Geschossfläche. Dient weniger als die Hälfte des Dachgeschoßes Wohn- oder gewerblichen Zwecken, erfolgt die Berechnung nach der Nutzfläche.
- 5) Bei Industrie- und Lagerhallen wird die Bemessungsgrundlage um 60 % reduziert.
- 6) Zur Berechnungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
  - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
  - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien,
  - d) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- 7) Die nach den Absätzen (3) bis (5) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

### § 3

#### ERGÄNZUNGSGEBÜHR

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- 2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrage festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.

- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v.H. der Wasserleitungsanschlussgebühr nach den Absätzen (1) bis (6) des § 2 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.

## § 4

### GEBÜHRENPFLICHT

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes, welche dem Marktgemeindeamt Asten binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebühreuvorschreibung bekanntzugeben ist.
- 3) Die Eigentümer von den im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäuden, Betrieben, Anlagen und sonstigen Objekten, in denen Wasser verbraucht wird, haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 4) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 5) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 6) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 5

### WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- 1) Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,38** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 1,52**.
- 2) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgehenden Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 6

### WASSERZÄHLERGEBÜHR

- 1) Für die von der Gemeinde Asten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

Dimension	3 m <sup>3</sup>	€ 28,78	+ gesetzl. Ust.
Dimension	7 m <sup>3</sup>	€ 34,01	+ gesetzl. Ust.
Dimension	20 m <sup>3</sup>	€ 53,20	+ gesetzl. Ust.
Dimension	50 mm	€ 113,37	+ gesetzl. Ust.
Dimension	80 oder 100 mm	€ 139,53	+ gesetzl. Ust.
Dimension	150 oder 200 mm	€ 323,54	+ gesetzl. Ust.

- 2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

## § 7

### FÄLLIGKEIT

- 1) Auf die Wassergebühr gemäß § 5 und § 6 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 2) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Wassergebühren gemäß § 5 und § 6 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (1) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

## § 8

### UMSATZSTEUER

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % hinzugerechnet.

## § 9

### INKRAFTTRETEN

Diese Wassergebührenordnung tritt mit **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum